

Eine Serie in Zusammenarbeit mit
der **Kanzlei Lansky, Ganzger + partner**

Jetzt erst Recht!



Erleichterte Partnerschaften in der Forschung

Im Rahmen von „Horizont 2020“ will die EU öffentlich-private und öffentlich-öffentliche Partnerschaften sowie weitere Kooperationen erleichtern beziehungsweise stärker unterstützen und somit ein leistungsstarkes Instrument für Innovation und Wachstum in Europa schaffen.

Öffentlich-private Partnerschaften reduzieren das Risiko größerer Projekte, steigern die Effizienz bei Nutzung der Ressourcen, fördern die Vermarktung der Forschungsergebnisse und bieten einen Rechtsrahmen für die Bündelung von Ressourcen und die Erzielung einer kritischen Masse, wie die Europäische Kommission betont.

Bereits unter dem 7. Rahmenprogramm bestand die Möglichkeit von sogenannten gemeinsamen Technologieinitiativen (JTI) sowie von Partnerschaften auf Vertragsbasis zwischen Kommission und Industrie. Die im Rahmen von Horizont 2020 geschaffenen Partnerschaften zeichnen sich durch eine verbesserte Verwaltungsstruktur und Vereinfachungen der Durchführung aus, vor allem im Hinblick auf ihre Finanzregelung und Beteiligung von Partnern.

Davon zu unterscheiden sind neue **öffentlich-öffentliche Partnerschaften**, in welchen die Kommission sich an Initiativen beziehungsweise Projekten beteiligt, die mehrere Mitgliedstaaten durchführen. Dazu hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament konkrete Vorschläge unterbreitet. Hervorzuheben ist der Vorschlag über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Unterstützung Forschung betreibender kleiner und mittlerer Unternehmen („Eurostars 2“). Dabei geht es um die Förderung marktorientierter grenzüberschreitender Forschungstätigkeiten auf allen Gebieten, auf denen Forschung betreibende kleine und mittlere Unternehmen tätig sind, um neue oder verbesserte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen.

Zur gemeinsamen Durchführung von Eurostars 2 bedarf es einer Durchführungsstelle. Die teilnehmenden Länder haben sich darauf verständigt, das EUREKA-Sekretariat („ESE“) zu benennen. Das ESE ist eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach belgischem Recht, die 1997 von den EUREKA-Ländern und der EU gegründet wurde. Der Höchstbeitrag der Union, einschließlich der EFTA-Mittel, zu Eurostars 2 beträgt laut Vorschlag 287 Millionen Euro.

Von diesen Partnerschaften zu unterscheiden sind die im Rahmen von Kooperationen zwischen der Öffentlichen Hand und Privaten im Rahmen von Ausgliederungen (Outsourcing) geschlossene Verträge. Dabei handelt es sich genau genommen um besondere Konstellationen von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen oder die Gründung gemeinsamer Einrichtungen von öffentlichen Einrichtungen und privaten Unternehmen. Ohne hier auf weitere Einzelheiten des Vergaberechts einzugehen ist zu betonen, dass die Anwendung des Vergaberechts von einer Reihe von Voraussetzungen abhängt, von welchen eine auch die „Natur“ des Auftraggebers betrifft, wobei es auf die Eigentümerstruktur und dessen Tätigkeit ankommt. Dazu kommt, dass auch der Inhalt der vergebenen Leistung eine Rolle spielt. So gelten gerade für Forschungs- und Entwicklungsleistungen Sonderbestimmungen.



RA Univ.-Doz. Dr. Dr. Alexander Egger ist „Head of EU, Regulatory, Public Procurement & State Aids“ bei der internationalen Wirtschaftskanzlei Lansky, Ganzger + partner und auf Europarecht, Vergaberecht, Beihilferecht, Kartellrecht sowie Verfassungsrecht spezialisiert.

Lansky, Ganzger + partner, 1010 Wien, Biberstraße 5
Telefon +43 1 533 33 30-0, E-Mail office@lansky.at